



B E S C H L U S S

aus der 7. Sitzung
der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel
am Dienstag, 02.11.2021

öffentliche Sitzung

TOP 16.	DS-213/2021	Erhöhung der Gebührensatzung und Anpassung des Verpflegungsentgelts für die Kindertagesstätten und Kinderhorte der Stadt Bruchköbel
------------	-------------	---

3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Kindertagesstätten und Kinderhorte der Stadt Bruchköbel

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2021 (BGBl. I S. 882) und §§ 31 ff. des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), §§ 1 ff. des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel in ihrer Sitzung am _____ nachstehende 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Kindertagesstätten und Kinderhorte der Stadt Bruchköbel vom 09.06.2015 in der Fassung der 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Kindertagesstätten und Kinderhorte der Stadt Bruchköbel vom 11.12.2018 sowie der Änderungssatzung über die Verpflegungsentgelte vom 08.12.2020 beschlossen.

Artikel I

§ 2 wird in den Gebührentabellen wie folgt geändert:

§ 2 Benutzungsgebühren

Betreuung von Kiga-Kindern (3 Jahre bis Schuleintritt)

Betreuungszeit	Anzahl Betreuungsz	Beitrags - freie	Betreuungs gebühr	Freistellung	Zu zahlender	Zusätzliches Entgelt für
----------------	-----------------------	---------------------	----------------------	--------------	-----------------	-----------------------------

	Zeit in Stunden	Stunden			Betrag	Verpflegungspauschale
08:00 bis 12:00 Uhr zzgl. Frühdienst	5,00	5,00	150,50 €	- 150,50 €	0,00 €	nein
08:00 bis 13:30 Uhr	5,50	5,50	165,50 €	- 165,50 €	0,00 €	ja
08:00 bis 13:30 Uhr zzgl. Frühdienst	6,50	6,00	195,70 €	- 180,65 €	15,05 €	ja
08:00 bis 15:00 Uhr	7,00	6,00	210,60 €	- 180,51 €	30,09 €	ja
08:00 bis 15:00 Uhr zzgl. Frühdienst	8,00	6,00	240,80 €	- 180,60 €	60,20 €	ja
08:00 bis 16:30 Uhr	8,50	6,00	255,70 €	- 180,49 €	75,21 €	ja
08:00 bis 16:30 Uhr zzgl. Spätdienst	9,00	6,00	270,80 €	- 180,53 €	90,27 €	ja
08:00 bis 16:30 Uhr zzgl. Frühdienst	9,50	6,00	285,90 €	- 180,57 €	105,33 €	ja
08:00 bis 16:30 Uhr zzgl. Früh- und Spätdienst	10,00	6,00	300,90 €	- 180,54 €	120,36 €	ja

Betreuung von Kleinkindern (1-3 Jahre)

Betreuungszeit	Anzahl Betreuungszeit in Stunden	Betreuungsgebühr (EUR/Monat)	Zusätzliches Entgelt für Verpflegungs- pauschale
Frühdienst (7.00 bis 8.00)	1,00	22,60 €	nein
Halbtagsplatz (8.00 bis 12.00)	4,00	135,30 €	nein
Halbtagsplatz m. Mittagessen (8.00 bis 13.30)	5,5	186,00 €	Ja
Zweidrittelplatz (8.00 bis 15.00)	7,00	236,80 €	Ja
Ganztagsplatz (8.00 bis 16.30)	8,50	293,20 €	Ja
Spätdienst (16.30 bis 17.00)	0,50	11,30 €	Ja

Betreuung von Schulkindern (ab Einschulung bis zum Ende der Grundschulzeit)

Betreuungszeit	Anzahl Betreuungszeit in Stunden	Betreuungsgebühr (EUR/Monat)	Zusätzliches Entgelt für Verpflegungspauschale
Frühdienst (7.00 bis 8.00)	1	20,50 €	nein
Zweidrittelplatz (8.00 bis 15.00)	7	153,80 €	ja
Ganztagsplatz (8.00 bis 16.30)	8,5	184,50 €	ja
Spätdienst (16.30 bis 17.00)	0,5	15,40 €	ja

Folgende Änderung wird bei dem Verpflegungsentgelt beschlossen:

§ 3 wird durch Herausnehmen des vegetarischen Essens bei Sonderessen wie folgt geändert, d.h. das vegetarische Essen hat die gleichen Kosten wie das reguläre Essen.

§ 3 Verpflegungsentgelte

Für die Essensversorgung wird ein monatliches Verpflegungsentgelt erhoben. Schließung und Ausfallzeiten sind bei der Festsetzung des Entgelts pauschal berücksichtigt.

1. Für die Teilnahme eines Kindes am Mittagessen einschließlich Essen und Getränken ist bei Buchung von Standardmittagessen an

5 Wochentagen ein pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 55,00 €

4 Wochentagen ein pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 45,00 €

3 Wochentagen ein pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 34,00 €

2 Wochentagen ein pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 23,00 €

und bei Buchung von Sonderessen (bei Lebensmittelunverträglichkeiten) an

5 Wochentagen ein pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 65,00 €

4 Wochentagen ein pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 53,00 €

3 Wochentagen ein pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 40,00 €

2 Wochentagen ein pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 27,00 €

jeweils monatlich zu entrichten.

Artikel II

Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

(Ort, Datum)

Bürgermeisterin

Abstimmung: einstimmig beschlossen